

**Bekanntmachung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zur
„Förderung von Modellvorhaben zur Entwicklung
neuer Clusterkonzepte und Unterstützungsangebote für Clusterakteure“
im Rahmen des Programms „go-cluster“**

1. Präambel

Für das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) ist der Aufbau von wirtschaftlich tragfähigen Strukturen in allen Regionen Deutschlands ein herausragendes Ziel. Innovationscluster tragen dazu bei, die Innovationsfähigkeit vor allem von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) zu steigern. Für das BMWi ist die Clusterpolitik daher ein wesentliches Instrument der Innovationspolitik. Mit dem Programm „go-cluster“, der clusterpolitischen Exzellenzmaßnahme für die leistungsfähigsten Innovationscluster aus allen Regionen Deutschlands, unterstützt das BMWi deren weitere Leistungssteigerung und Entwicklung zu international anerkannten Innovationsclustern.

Aufgrund der hohen Bedeutung der Innovationscluster für die Wirtschaft in Deutschland unterstützt das BMWi deren Weiterentwicklung und Qualitätssteigerung mit der Fördermaßnahme „Förderung von Modellvorhaben zur Entwicklung neuer Clusterkonzepte und Unterstützungsangebote für Clusterakteure“, damit die Strukturen, Prozesse und Aktivitäten der Clustermanagement-Organisationen nachhaltig gestaltet und angeboten werden können. Mit der Förderung im Rahmen des Programms „go-cluster“ werden die Innovationscluster (Verpflichtung zur nachweisbaren Mitgliedschaft im Programm „go-cluster“ zum Zeitpunkt der Antragsstellung) bei der Entwicklung und Implementierung neuartiger Clusterkonzepte und Clusterservices unterstützt, von denen in erster Linie die in den Innovationsclustern engagierten kleinen und mittleren Unternehmen profitieren sollen. Ziel der Förderung ist eine dauerhaft erfolgreiche Profilierung im nationalen und internationalen Standortwettbewerb sowie die langfristige Adressierung der unterschiedlichen Handlungsfelder wie Vernetzung und Kooperation, Innovation und Internationalisierung.

Die Bekanntmachung bezieht sich thematisch auf drei unterschiedliche Förderschwerpunkte, wobei eine Antragstellung je Innovationscluster nur in einem Themenschwerpunkt möglich ist. Im Rahmen des **Förderschwerpunktes 1** „Clusterkonzept: Internationale Cross-Cluster-Kooperationen“ sollen international ausgerichtete branchen- und technologiefeldübergreifende Kooperationen eingegangen werden, wodurch für die beteiligten Clusterakteure neue Innovationsthemen, neue Kooperationspartner oder Märkte erschlossen werden. Innerhalb des **Förderschwerpunktes 2** „Clusterkonzept: Innovationsdynamik steigern durch Einbindung von Start-ups“ ist die verstärkte Integration von Start-ups und jungen Unternehmen in Innovationscluster das Ziel, um zwischen ihnen und etablierten Unternehmen neue Kooperationen zur Innovationsgenerierung zu initiieren sowie das gemeinsame Innovationspotenzial zu nutzen. Mit dem **Förderschwerpunkt 3** „Clusterkonzept: Wachstumshürden überwinden durch neue Managementkonzepte“ soll zur Entwicklung neuartiger Managementkonzepte, z. B. in Richtung digitaler Cluster- und Managementprozesse, beigetragen werden. Die Entwicklung von neuen Clusterkonzepten und Clusterservices ist in der Regel mit erheblichen wirtschaftlichen Risiken für die Innovationscluster und die beteiligten Clusterakteure verbunden. Deshalb unterstützt das BMWi die Entwicklung solcher Konzepte und Services mit einer anteiligen Finanzierung im Rahmen einer Modellförderung.

2. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 2.1 Exzellente nationale Innovationscluster sollen bei der Entwicklung und Implementierung innovativer und risikobehafteter Clusterkonzepte und Clusterservices in den drei Förderschwerpunkten „Clusterkonzept: Internationale Cross-Cluster-Kooperationen“, „Clusterkonzept: Innovationsdynamik steigern durch Einbindung von Start-ups“ und „Clusterkonzept: Wachstumshürden überwinden durch neue Managementkonzepte“ unterstützt werden. Die neuen Clusterkonzepte in den drei Förderschwerpunkten sollen dazu beitragen, internationale Cross-Cluster-Kooperationen mit deutscher Beteiligung zu erhöhen, die regionale Innovationsdynamik zu stärken, neue Clusterakteure – vor allem Start-ups und junge Unternehmen – in bestehende Innovationscluster sowie regionale Wertschöpfungsketten zu integrieren und neue Managementkonzepte für Clustermanagement-Organisation zu entwickeln. Die nachhaltige Entwicklung und die Steigerung der Innovationsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen stehen dabei im Fokus, so dass diese von den neuen Clusterkonzepten in besonderer Weise profitieren müssen.
- 2.2 Die Förderung soll im Sinne des Subsidiaritätsprinzips und in Übereinstimmung mit Art. 27 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO, VO [EU] 651/2014) dazu beitragen,
- die Vernetzung von kleinen und mittleren Unternehmen, größeren Unternehmen und Forschungseinrichtungen national, europäisch und ggf. international zu vertiefen,
 - die Vorteile einer Beteiligung in einem regionalen Innovationscluster für Unternehmen zu erweitern,
 - die Anforderungen im Kontext der Digitalisierung aufzugreifen,
 - eine Zusammenarbeit mit Start-ups zu stärken und
 - insgesamt die Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft der Unternehmen zu steigern.
- 2.3 Das BMWi gewährt Zuwendungen nach Maßgabe dieser Bekanntmachung sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO). Ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Das BMWi entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens. Die Gewährung der Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel.

3. Gegenstand der Förderung

Die „Förderung von Modellvorhaben zur Entwicklung neuer Clusterkonzepte und Unterstützungsangebote für Clusterakteure“ fokussiert mit den drei Förderthemen „Clusterkonzept: Internationale Cross-Cluster-Kooperationen“, „Clusterkonzept: Innovationsdynamik steigern durch Einbindung von Start-ups“ und „Clusterkonzept: Wachstumshürden überwinden durch neue Managementkonzepte“ auf drei unterschiedliche inhaltliche Schwerpunkte.

Förderschwerpunkt 1 „Clusterkonzept: Internationale Cross-Cluster-Kooperationen“

Die Generierung von innovativen Produkten und Prozessen wird immer komplexer; in zunehmendem Maße ist diese branchen- und technologiefeldübergreifend. Leistungsstarke Innovationscluster können den Prozess aktiv gestalten und Clusterakteure – Unternehmen und universitäre sowie außer-universitäre Forschungseinrichtungen – aus unterschiedlichen Branchen und Technologiefeldern gezielt zusammenführen, um dadurch Kooperationen zu initiieren.

Gegenstand dieses Förderschwerpunktes ist die Entwicklung sowie Implementierung risikobehafteter innovativer Services zur Umsetzung neuer Kooperationen von Innovationsclustern aus verschiedenen Branchen und Technologiefeldern. Dabei muss die Kooperation zwischen den Innovationsclustern zwingend international ausgerichtet sein, d. h. die Clustermanagement-Organisation des Innovationsclusters, mit dem zusammengearbeitet werden soll, muss außerhalb von Deutschland ansässig sein. Mit den neuen internationalen Cross-Cluster-Kooperationen sollen sich insbesondere für die Clusterakteure der jeweiligen Innovationscluster weiterführende Entwicklungsperspektiven ergeben. Das bedeutet, dass Innovationsthemen für gemeinsame Forschungs- und Entwicklungsprojekte (technische und nicht-technische Innovationen) identifiziert, neue Märkte erschlossen und langfristige strategische Partnerschaften zwischen Innovationsclustern, aber vor allem zwischen den Unternehmen sowie universitären und außeruniversitären Forschungseinrichtungen, eingegangen werden. Mit diesem Förderschwerpunkt soll bei den beteiligten Clusterakteuren die Innovationskraft gestärkt und gleichzeitig die Internationalisierung erreicht werden. In die Entwicklung der internationalen Cross-Cluster-Kooperationen müssen mindestens fünf Clusterakteure (vornehmlich kleine und mittlere Unternehmen) des antragstellenden Innovationsclusters aktiv eingebunden sein, um bereits während der Projektphase die monetären und nicht-monetären Mehrwerte zu verdeutlichen. Die Implementierung der internationalen Cross-Cluster-Kooperation muss in die allgemeine Clusterstrategie eingebunden sein. Ausgehend von der Entwicklung und der exemplarischen Durchführung unter Einbindung von mindestens fünf Clusterakteuren müssen sich weiterführende Perspektiven für weitere Clusterakteure ergeben, d. h. es muss dargestellt werden, wie sich die Innovationsfähigkeit einer größeren Anzahl an Unternehmen erhöht. Das geförderte Konzept kann sich dabei sowohl auf größer angelegte Einzelmaßnahmen als auch auf ein Maßnahmenspektrum beziehen.

Förderschwerpunkt 2 „Clusterkonzept: Innovationsdynamik steigern durch Einbindung von Start-ups“

Start-ups und junge Unternehmen zeichnen sich in der Regel durch Kreativität und ein hohes Innovationspotenzial aus. In Innovationsclustern jedoch sind Start-ups und junge Unternehmen noch nicht in der Breite der deutschen Clusterlandschaft als aktiv beteiligte Clusterakteure vertreten. Im Mittelpunkt dieses Förderschwerpunktes ist daher die langfristige Integration von Start-ups und jungen Unternehmen in bestehende Innovationscluster und somit auch in regionale Wertschöpfungsketten. Dadurch soll eine stärkere Zusammenarbeit von etablierten Unternehmen und universitären sowie außeruniversitären Forschungseinrichtungen mit Start-ups und jungen Unternehmen forciert werden, um gegenseitig die jeweiligen Innovations- und Kreativitätspotenziale zu nutzen.

Gegenstand der Förderung sind Management-, Entwicklungs-, Organisations- und Durchführungsleistungen zur Erarbeitung von neuartigen Clusterkonzepten und deren Implementierung. Das neu zu entwickelnde Clusterkonzept unter Einbindung von Clusterakteuren (mindestens fünf beteiligte Unternehmen aus dem bestehenden Innovationsclusters) muss in den strategischen Gesamtprozess eingebunden sein, so dass auch deutlich wird, was die verstärkte Zusammenarbeit mit Start-ups und jungen Unternehmen bedeutet, welche Potenziale und Vorteile in der stärkeren Einbindung – sowohl bei den beteiligten Unternehmen als auch bei den neu zu gewinnenden Start-ups und jungen Unternehmen – gesehen werden, welche Teilthemen (ggf. auch im Hinblick auf die Digitalisierung und nicht-technische Innovationen) relevant sind und welche weiterführenden Optionen sich für die Gesamtentwicklung des Innovationsclusters ergeben.

Das neue Clusterkonzept kann unterschiedliche Aspekte umfassen, wie u. a. Entwicklung und Implementierung eines ganzheitlichen Unterstützungsangebotes zur Integration von Start-ups und jungen Unternehmen in bestehende Innovationscluster und somit regionale Wertschöpfungsketten (z. B. Formate zur Identifizierung von interessanten Start-ups und jungen Unternehmen, Entwicklung kreativer Anspracheformate, Veranstaltungsformate zur Vernetzung von beteiligten und neuen Clusterakteuren mit dem Ziel, gemeinsame Innovationsthemen bzw. Formen der Zusammenarbeit zu identifizieren und im weiteren Prozess umzusetzen), oder sich auf größer ausgerichtete Einzelmaßnahmen beziehen. Aufgrund des Modellcharakters müssen zwingend Clusterakteure (hauptsächlich Unternehmen) im Projektverlauf einbezogen sein, bei denen das neue „Clusterkonzept: Innovationsdynamik steigern durch Einbindung von Start-ups“ beispielhaft umgesetzt wird, damit während der Projektlaufzeit bereits eine vollständige Implementierung stattfindet, der praxisnahe Ansatz demonstriert wird und der Erfolg des Förderprojektes sichtbar ist.

Förderschwerpunkt 3 „Clusterkonzept: Wachstumshürden überwinden durch neue Managementkonzepte“

Innovationscluster mit ihren Clustermanagement-Organisationen sind in ein komplexes System von Rahmenbedingungen (z. B. inhaltlich-technologische Verortung, Spezifika der Branche bzw. des Technologiefeldes, regionale Besonderheiten, Beziehungsgeflecht und Anspruchshaltung der beteiligten Clusterakteure) eingebunden, die sich z. T. wechselseitig bedingen. Mit zunehmender Existenzdauer, Reifegrad und Leistungsfähigkeit des Innovationsclusters sowie Umsetzung der Clusterstrategie durch die Clustermanagement-Organisation ergeben sich in der Regel neue Herausforderungen, können Wachstumshürden (u. a. auch „Lock-in-Effekte“) auftreten, neue Themen wichtiger werden oder sich Rahmenbedingungen und Akteurskonstellationen verändern. Um als Clustermanagement-Organisation darauf adäquat zu reagieren und die langfristige Leistungsfähigkeit zu erhalten bzw. weiter zu erhöhen, sind Änderungs- und Weiterentwicklungsprozesse, auch im Sinne eines „change management“, notwendig. **Gegenstand der Förderung** sind demnach Management-, Entwicklungs-, Organisations- und Durchführungsleistungen zur Erarbeitung von neuen Clusterkonzepten und deren sukzessive Umsetzung innerhalb des Innovationsclusters. Das neu zu entwickelnde Clusterkonzept muss aufzeigen, warum Änderungs- und Weiterentwicklungsprozesse vollzogen werden müssen, was die bereits bekannten Gründe sind, welche Prozessschritte geplant sind, welche Instrumente und Methoden (in Richtung „change management“ bzw. Digitalisierung von Cluster- und Managementprozessen) eingesetzt werden sollen sowie welche Wirkungen beabsichtigt sind und wie das Innovationscluster, die Clustermanagement-Organisation und vor allem die beteiligten Clusterakteure profitieren. In der Projektlaufzeit müssen als erster Schritt das Gesamtkonzept erarbeitet und im zweiten Schritt die ersten Teilaspekte umgesetzt werden, damit bereits innerhalb des Projektzeitraumes die ersten Änderungsprozesse deutlich und wirksam werden.

Die Laufzeit eines Projektes soll 9 Monate nicht überschreiten. In begründeten Ausnahmefällen kann sie verlängert werden.

4. Antragsberechtigte, Zuwendungsempfänger

- 4.1 Antrags- und förderberechtigt ist ausschließlich die juristische Person, die das Innovationscluster betreibt (Clustermanagement-Organisation). Das Innovationscluster muss am Tag der Antragstellung einen Nachweis über eine ungekündigte Mitgliedschaft im Programm „go-cluster“ vorlegen können.
- 4.2 Die beantragende Clustermanagement-Organisation muss über ein gültiges Qualitätslabel der European Cluster Excellence Initiative (Bronze-, Silber- oder Gold-Label) verfügen und den entsprechenden Nachweis erbringen. Sofern die Gültigkeit eines Qualitätslabels abgelaufen ist, muss nachgewiesen werden, dass der Re-Zertifizierungsprozess bereits begonnen hat.
- 4.3 Beim Förderschwerpunkt „Internationale Cross-Cluster-Kooperationen“ müssen internationale Kooperationspartner einbezogen sein. Die Aufwände der Kooperationspartner sind von der Förderung ausgeschlossen.

5. Bewertungskriterien

Bei der Bewertung der Anträge werden die folgenden Kriterien mit der angegebenen Gewichtung herangezogen:

- **Auswirkungen für das antragstellende Innovationscluster:** Die neuen Clusterkonzepte und Unterstützungsangebote müssen den Clusterakteuren, insbesondere den kleinen und mittleren Unternehmen, nachhaltige monetäre und ggf. auch nicht-monetäre Mehrwerte bieten. Die Ergebnisse (Erfolge bei den beteiligten Clusterakteuren) müssen eindeutig erkennbar und beschrieben sowie nach Möglichkeit quantifizierbar sein. Ebenso ist darzustellen, wie unterschiedliche Clusterakteure an den Erfolgen partizipieren bzw. davon profitieren können. Es muss deutlich herausgestellt werden, was konkret erreicht werden soll und welche Effekte für das Innovationscluster in der Gesamtheit zu erwarten sind. Bewertungsanteil: 50 %.
- **Prozessschritte und Instrumentenspektrum:** Von der ersten Ideengenerierung bis zur Implementierung der Clusterkonzepte und Unterstützungsangebote vollzieht sich der Gesamtprozess in der Regel in aufeinanderfolgenden Schritten. Mit dem Antrag müssen die einzelnen Prozessschritte mit dem angewandten Instrumenten- und Methodenspektrum dargestellt werden. Bewertungsanteil: 20 %.
- **Plausibilität der Darstellung:** Die Funktionslogik der Clusterkonzepte und Unterstützungsangebote muss deutlich hervorgehoben werden, d. h. es muss beschrieben werden, was im Prozessverlauf Ursache und Wirkung war. Zudem muss erkennbar sein, inwieweit die Clusterakteure in die Entwicklung und Implementierung der Clusterkonzepte sowie Unterstützungsangebote einbezogen sind. Bewertungsanteil: 15 %.
- **Konzept der nachhaltigen Implementierung:** Es muss dargestellt werden, wie die Clusterkonzepte und Unterstützungsangebote auch nach dem Förderzeitraum in der Praxis konkret und langfristig umgesetzt werden, wie sich die Clusterakteure an der Fortführung beteiligen und wie sukzessive weitere Clusterakteure einbezogen werden bzw. die neuen Clusterkonzepte bzw. Unterstützungsangebote ausgeweitet werden. Bewertungsanteil: 15 %.

6. Zuwendungsvoraussetzungen

- 6.1 Projekte können nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gefördert werden, wenn sie
- ohne Förderung nicht oder nur mit deutlichem Zeitverzug realisiert werden könnten,
 - mit einem erheblichen Realisierungsrisiko behaftet sind und
 - die Exzellenz des Innovationsclusters nachhaltig erhöht wird sowie damit den beteiligten Clusterakteuren neue Entwicklungsperspektiven eröffnet werden.
- 6.2 Die Management- und Organisationsleistungen müssen vom Zuwendungsempfänger mit eigenen Kapazitäten erbracht werden. Das Projekt bzw. die Leistungen zur Durchführung des gesamten Projekts dürfen nicht als Auftrag an Dritte vergeben werden. Eventuelle Fremdleistungen dürfen in der Regel ein Viertel der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten.
- 6.3 Die Räumlichkeiten, Anlagen und Tätigkeiten des Innovationsclusters müssen mehreren Nutzern offenstehen und der Zugang muss zu transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen gewährt werden. Unternehmen, die mindestens 10 % der Investitionskosten des Innovationsclusters finanziert haben, können einen bevorzugten Zugang zu günstigeren Bedingungen erhalten. Um Übergangskompensationen zu verhindern, muss der Zugang in einem angemessenen Verhältnis zum Investitionsbeitrag des Unternehmen stehen; ferner werden die Vorzugsbedingungen öffentlich zugänglich gemacht.
- 6.4 Entgelte für die Nutzung der Anlagen und die Beteiligung an Tätigkeiten des Innovationsclusters müssen dem Marktpreis entsprechen bzw. die Ausgaben widerspiegeln.
- 6.5 **Investitionszuschüsse** können für den **Auf- oder Ausbau des Innovationsclusters** gewährt werden. **Zuwendungsfähige Ausgaben** sind Ausgaben für Investitionen in materielle Vermögenswerte (Grundstücke, Gebäude und Anlagen, Maschinen und Ausrüstung) und immaterielle Vermögenswerte (Vermögenswerte ohne physische oder finanzielle Verkörperung wie Patentrechte, Lizenzen, Know-how oder sonstige Rechte des geistigen Eigentums). Die **Förderhöhe von Investitionszuschüssen** für Innovationscluster darf **höchstens 50 %** der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen.
- 6.6 Für den Betrieb von Innovationsclustern können Zuschüsse gewährt werden. Der Gesamtzeitraum der Förderung darf dabei – kumuliert – 10 Jahre nicht überschreiten; dabei sind Zuschüsse für den Betrieb von Innovationsclustern im Rahmen von früheren Projekten oder von anderen öffentlichen Stellen zu berücksichtigen. Zuwendungsfähige **Ausgaben** für den Betrieb von Innovationsclustern sind die Ausgaben für Personal und Verwaltung für
- a) die Betreuung des Innovationsclusters zwecks Erleichterung der Zusammenarbeit, des Informationsaustausches und der Erbringung und Weiterleitung von spezialisierten und maßgeschneiderten Unterstützungsdienstleistungen für Unternehmen,
 - b) Werbemaßnahmen, die darauf abzielen, neue Unternehmen oder Einrichtungen zur Beteiligung am Innovationscluster zu bewegen und die Sichtbarkeit des Innovationsclusters zu erhöhen,

- c) die Verwaltung der Einrichtungen des Innovationsclusters, die Organisation von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, Workshops und Konferenzen zur Förderung des Wissensaustausches, der Vernetzung und die transnationale Zusammenarbeit.

Die Förderhöhe der Zuschüsse für den Betrieb von Innovationsclustern darf im Gewährungszeitraum **höchstens 50 %** der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben betragen.

6.7 Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn

- a) das Projekt im Rahmen anderer FuE-Förderungen des Bundes, der Länder oder der Europäischen Kommission unterstützt wird. Dieses gilt nicht für Kredit- und Beteiligungsprogramme. Eine Kumulierung mit diesen (z. B. ERP-Innovationsprogramm) ist unter Beachtung von Ziffer 7.5 möglich,
- b) vor Erlass des Zuwendungsbescheides mit dem Projekt begonnen oder Vereinbarungen zwischen möglichen Kooperationspartnern rechtskräftig abgeschlossen wurden,
- c) das Innovationscluster einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist,
- d) das Innovationscluster ein so genanntes Unternehmen in Schwierigkeit im Sinne des Art. 2 Nr. 18 AGVO ist,
- e) eine sonstige Fallgruppe des Art. 1 Abs. 2 bis 5 AGVO vorliegt.

6.8 Die Innovationscluster müssen für eine ordnungsgemäße Abwicklung der Projekte folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Sie müssen über das notwendige Potenzial zur erfolgreichen Durchführung und nachhaltigen Umsetzung des Projektes verfügen. Dazu gehört, dass ausreichend qualifiziertes Personal vorhanden ist.
- Sie müssen in der Lage sein, den für das Projekt erforderlichen finanziellen Eigenanteil aufzubringen.
- Die nach Abzug des Personals für das Projekt verbleibende Personalkapazität, einschließlich des Clustermanagers, muss den weiteren Geschäftsgang in der Clustermanagement-Organisation sicherstellen können.
- Die Clustermanagement-Organisation muss über ein geordnetes Rechnungswesen verfügen.
- Eine Förderung der an Projekten mitarbeitenden Personen ist ausgeschlossen, wenn
 - a) deren Tätigkeit im Rahmen anderer Förderprogramme des Bundes, der Länder oder der Europäischen Kommission unterstützt wird und diese Förderung in den Bewilligungszeitraum fällt sowie arbeitsmäßig eine Doppelförderung darstellen würde oder
 - b) diese durch Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, Lohnkostenzuschüsse oder vergleichbare arbeitsmarktpolitische Maßnahmen finanziert werden oder
 - c) durch öffentliche Einrichtungen bereits grundfinanziertes Personal (ohne Ersatzpersonal) eingesetzt werden soll.

7. Art und Umfang, Höhe der Förderung

- 7.1 Die Zuwendung wird als Projektförderung und auf Aufgabenbasis als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt.
- 7.2 Der Festbetrag darf höchstens die in Ziffer 6.5 bzw. 6.6 genannte Förderhöhe von 50 % und maximal 50.000 Euro pro Projekt gemäß Ziffer 3. betragen.
- 7.3 Die Förderung stellt für die Begünstigten in Deutschland eine **Beihilfe für Innovationscluster gemäß Art. 27 der „Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014** zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)“ dar, die im Sinne des Art. 107 Abs. 3 AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht nach Art. 108 Abs. 3 AEUV freigestellt ist.
- 7.4 Die Zuwendung darf mit anderen staatlichen Beihilfen – einschließlich Beihilfen der nach Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24. Dezember 2013) – nicht kumuliert werden, es sei denn, die andere Beihilfe bezieht sich auf unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten, oder es wird die höchste nach AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität bzw. der höchste nach AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrag nicht überschritten.
- 7.5 Aufgrund europarechtlicher Vorgaben wird jede Einzelbeihilfe über 500.000 Euro veröffentlicht werden, vgl. Art. 9 AGVO.
- 7.6 Erhaltene Förderungen können im Einzelfall gemäß Art. 12 AGVO von der Europäischen Kommission geprüft werden.
- 7.7 Es gelten im Übrigen die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBestP), die Bestandteil des Zuwendungsbescheides sind.

8. Verfahren

- 8.1 Das Förderverfahren ist einstufig angelegt.
- 8.2 Bei der Beantragung des Projektes sind folgende ausgefüllte Unterlagen in deutscher Sprache einzureichen:
- Angaben zum Antragsteller, Nachweis der ungekündigten Mitgliedschaft im Programm „go-cluster“
 - Projektbeschreibung inklusive Ausführungen zu den Bewertungskriterien (siehe Ziffer 5), Zielsetzung, Zielgruppe, Arbeitsplan mit Meilensteinen und Finanzierungsplan über die gesamten Projektausgaben sowie Zuwendungsbedarf (Umfang maximal 10 Seiten, DIN A4, Schriftart: Arial, Schriftgröße: 10 pt)
 - Eine Einverständniserklärung über die Weitergabe von nachstehend genannten und das Vorhaben betreffende Angaben durch den Zuwendungsgeber an Dritte (z. B. Mitglieder des Deutschen Bundestages, Gutachter, Auftragnehmer, die im Auftrag des Bundes Evaluierungen bzw. Begleitforschungen durchführen):

- Thema des Vorhabens
- Zuwendungsempfänger und ausführende Stelle
- für die Durchführung des Vorhabens verantwortlicher Projektleiter
- Bewilligungszeitraum
- Höhe der Zuwendung und Eigenbeteiligung des Zuwendungsempfängers.

Diese Einverständniserklärung ist Bestandteil des Antragsformulars. Binnen eines Monats nach Empfang des Zuwendungsbescheids kann eine begründete Textänderung des Themas vorgeschlagen werden. Der verantwortliche Projektleiter kann die Gründe darlegen, sofern von der Bekanntgabe seines Namens abgesehen werden soll. Des Weiteren kann der Zuwendungsgeber innerhalb dieser Frist benachrichtigt werden, sollten durch die Bekanntgabe des Vorhabens Rechte oder Interessen Dritter beeinträchtigt werden können oder falls der Gegenstand des Vorhabens der Geheimhaltung unterliegt.

Es steht den Antragstellern frei, weitere Punkte, insbesondere zu den unter Ziffer 5 genannten Bewertungskriterien, anzufügen, die ihrer Auffassung nach für eine Beurteilung ihres Projektvorschlags von Bedeutung sind.

Anträge können nur mit dem dafür vorgesehenen Antragsformular gestellt werden. Dieses steht unter www.clusterplattform.de zur Verfügung.

8.3 Der Bewerbungstichtag ist der 22. Juni 2017. Die Antragsunterlagen sind möglichst elektronisch unter Verwendung der elektronischen Signatur einzureichen. Bei Einreichung in Papierform gilt das Datum des Poststempels. Anträge mit einem späteren Datum sind vom Verfahren ausgeschlossen.

Die Anträge mit rechtsverbindlicher Unterschrift sind zu senden an:

VDI/VDE Innovation + Technik GmbH
Programm „go-cluster“
Steinplatz 1
10623 Berlin
Tel.: 030 310078-219
Fax: 030 310078-222
E-Mail: foerderung@go-cluster.de

Aus der Vorlage des Antrags können keine Rechtsansprüche abgeleitet werden. Die Kosten für den Antrag tragen die Teilnehmer selbst.

8.4 Bearbeitungs-, Bewilligungs- und Abwicklungsverfahren

a) Der Eingang der eingereichten Unterlagen wird dem Antragsteller innerhalb von vierzehn Arbeitstagen nach Eingang schriftlich bestätigt. Die VDI/VDE Innovation + Technik GmbH ist berechtigt, danach weitere Unterlagen zur Vervollständigung und Qualifizierung der Antragsunterlagen anzufordern. Werden die dazu festgelegten Termine nicht eingehalten, kann der Antrag daraufhin abgelehnt werden.

- b) Bei der Bewertung der eingereichten Anträge entsprechend der in Ziffer 5 genannten Kriterien unterstützen eine Jury und die VDI/VDE Innovation + Technik GmbH das BMWi. Die an der Bewertung beteiligten Personen sind zur Neutralität und Geheimhaltung verpflichtet. Die Entscheidung über die Anträge erfolgt innerhalb von drei Monaten nach dem unter Ziffer 8.3 genannten Bewerbungstichtag. Über die Förderung entscheidet das BMWi auf Vorschlag des Beratungsgremiums (Jury) und der VDI/VDE Innovation + Technik GmbH nach pflichtgemäßem Ermessen. Sollten die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nicht ausreichen, um alle positiv bewerteten Anträge zu fördern, stehen diese im Wettbewerb zueinander.
- c) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und ggf. erforderliche Aufhebung der Zuwendungsbescheide sowie die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 23 und 44 der BHO, die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften, diese Bekanntmachung, die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), die Bestandteil des Zuwendungsbescheides sind, sowie §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).
- d) Der Bundesrechnungshof und seine Prüfungsämter sind berechtigt, beim Zuwendungsempfänger zu prüfen (§§ 91, 100 BHO).

Berlin, den 20.04.2017

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Im Auftrag

Thomas Zuleger